

P.	FL	FB	224	M.
LSBB, Zentrale				
08. Juli 2020				
Nr.:		Anlagen:		
Bearbeiter:				



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Zentrale
Hasselbachstr. 6/Haus 5
39104 Magdeburg

Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2019 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 18. Juni 2019 (Az: StB 28/7182.8/3-ARS-19/08/3183576)

Das BMVI hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2019 vom 18. Juni 2019 die TL Bitumen 07/13, die TL Asphalt-StB 07/13 und die ZTV Asphalt-StB 07/13 geändert.

Die Einführung dieser Änderungen für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt sind mit RdErl. des MLV vom 20. April 2020 (MBI. LSA Nr. 21/2020 vom 22. Juni 2020, Seite 225) erfolgt. Das ARS Nr. 08/2019 und den entsprechenden Auszug aus dem Ministerialblatt habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Peitek

Peitek

Anlagen

Ø ARS Nr. 08/2019

Ø MBI. LSA Nr. 21/2020 vom 22. Juni 2020, Seite 225

Magdeburg, 3. Juli 2020
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

36.11-31130

Bearbeitet von: Frau Peitek

Tel.: (0391) 567 - 7592

Fax: (0391) 567 - 7558

E-Mail Adresse:

Andrea.Peitek@mlv.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01

Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 6
- Richtung: Herrenkrug
Haltestelle: Jerichower Platz

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

- bb) In Satz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Übertagungsweg“ durch das Wort „Übertragungsweg“ ersetzt.
- 3) In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufgabenübertragung“ durch das Wort „Aufgabenübertragung“ ersetzt.

§ 2 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbaustoffe; Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen

RdErl. des MLV vom 20. 4. 2020 – 36/31130/20

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2019 des BMVI vom 18. 6. 2019 (VkB. S. 519)
- b) RdErl. des MLV vom 7. 4. 2014 (MBI. LSA S. 232)
- c) RdErl. des MLV vom 7. 4. 2014 (MBI. LSA S. 233), geändert durch RdErl. vom 13. 7. 2018 (MBI. LSA S. 362)
- d) RdErl. des MLV vom 7. 4. 2014 (MBI. LSA S. 233)

1. Einführung

Mit Bezugs-RdSchr. zu a werden die Anlagen der TL Bitumen 07/13 (Bezugs-RdErl. zu b), der TL Asphalt-StB 07/13 (Bezugs-RdErl. zu c) und der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Bezugs-RdErl. zu d) geändert.

Die Änderungen bilden die Grundlage, neben der bisherigen Beurteilung des Verhaltens von bitumenhaltigen Bindemitteln bei erhöhten Gebrauchstemperaturen mit dem Prüfverfahren „Bestimmung des Erweichungspunktes Ring und Kugel“ die Prüfung zum Verformungsverhalten und zur Steifigkeit des Bitumens durch das „Dynamische Scherrheometer (DSR)“ zu etablieren. Das DSR-Prüfverfahren soll das Prüfverfahren Erweichungspunkt Ring und Kugel in absehbarer Zeit ersetzen.

Der „Brechpunkt nach Fraaß (BP nach Fraaß)“, bisher konventioneller Parameter zur Klassifizierung des Verhaltens bitumenhaltiger Bindemittel bei tiefen Temperaturen, der eine Bitumenprobe bis zum Versagen (Riss) anspricht, wird künftig durch die Prüfung mit dem „Biegebalkenrheometer (BBR)“ ersetzt. Mit der BBR-Prüfung wird die Situation eines reinen Kälterisses simuliert. Mit Ausgabe-

jahr 2020 der DIN¹ EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für Spezifikationen von polymermodifizierten Bitumen“ wird der BP nach Fraaß durch die BBR-Prüfung ersetzt, die eine Einschätzung des realen Kälteverhaltens von Bitumen ermöglicht.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Erstprüfung und zur Asphaltproduktion bei Verwendung des Polymermodifizierten Bindemittels 45/80-50 folgende Verformungseigenschaften zu erbringen:

Merkmal oder Eigenschaften	Einheit	Prüfmethode	45/80 – 50 A
Äquisteifigkeitstemperatur T (G*=15 kPa) bei 1,59 Hz	°C	In Anlehnung an AL DSR Prüfung (T-Sweep BTSV)	48 – 55
Phasenwinkel δ (G*=15 kPa) bei 1,59 Hz	°		≤ 80

Hiermit werden die Änderungen der TL Bitumen 07/13 (Anlage A des ARS 08/2019), der TL Asphalt-StB 07/13 (Anlage B des ARS 08/2019) und der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Anlage C des ARS 08/2019) für den Bereich der Bundesfernstraßen der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt eingeführt.

Für den Bereich der Landesstraßen werden nur die Änderungen der TL Bitumen 07/13 (Anlage A des ARS 08/2019) der TL Asphalt-StB 07/13 (Anlage B des ARS 08/2019) eingeführt, die Änderungen der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Anlage C des ARS 08/2019) sind nicht anzuwenden.

In allen Ausschreibungen sind ab sofort die eingeführten Änderungen in der Leistungsbeschreibung als Vertragsgrundlage zu vereinbaren. Darüber hinaus ist die im Bezugs-RdSchr. zu a festgelegte, ergänzende Formulierung ebenfalls in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Nähere Angaben sind dem Bezugs-RdSchr. zu a direkt zu entnehmen.

2. Hinweise

Das Bezugs-RdSchr. zu a kann auf der Internetseite des FGSV Verlag GmbH unter www.fgsv-verlag.de/pub/media/pdf/BMV_ARS_8_2019.pdf eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, zumindest die Änderungen der TL Bitumen 07/13 (Anlage A des ARS 08/2019) und der TL Asphalt-StB 07/13 (Anlage B des ARS 08/2019) für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

¹ DIN-Normen, auf die hier verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

9111
**Richtlinien für die Planfeststellung
nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien 2019 – Plafer 19)**

RdErl. des MLV vom 15. 5. 2020 – 32.41-31027/0/1

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2020 vom 17. 3. 2020 (VkB1. 2020 S. 211)
- b) RdErl. des MLV vom 2. 9. 2015 (MBI. LSA S. 673)
- c) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2015 des BMVI vom 15. 6. 2015 (VkB1. 2015 S. 434)

1. Einführung für Bundesfern- und Landesstraßen

Mit Bezugs-RdSchr. zu a wurden die Planfeststellungsrichtlinien 2019 bekannt gemacht. Das Bezugs-RdSchr. zu c wurde gleichzeitig aufgehoben.

Die Planfeststellungsrichtlinien 2019 sind im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Sie sind im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwenden.

Das Einholen einer Weisung des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums nach Nummer 30 Abs. 1 Satz 3 der Planfeststellungsrichtlinien 2019 hat über das für Straßenbau zuständige Ministerium des Landes zu erfolgen.

Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen.

Das Bezugs-RdSchr. zu a und die Planfeststellungsrichtlinien 2019 sind auf der Internetseite des BMVI eingestellt (<http://www.bmvi.de>).

2. Empfehlung zur Anwendung durch die anderen Straßenbaulastträger im Land Sachsen-Anhalt

Den anderen Straßenbaulastträgern im Land wird die entsprechende Anwendung der Planfeststellungsrichtlinien 2019 in ihrem Zuständigkeitsbereich empfohlen.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu b außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
nachrichtlich an:
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

VII.

Neuerscheinungen

Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften

Von Prof. Dr. Frank Bieler, Professor (em.) an der Hochschule Harz, Wernigerode; Dr. Andreas Gronimus, Rechtsanwalt in Bonn, Heinrich Rehak, Präsident des Verwaltungsgerichts Dresden a. D., Peter Schneider, Richter am Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Markus Kleffner, Rechtsanwalt in Leipzig (bis Dezember 2017), Dr. Klaus Vogelgesang, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. (bis April 2012)

Stand: Mai 2020, Lieferung 3/20, Loseblattwerk, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung werden die Kommentierungen zu den Wahlvorschriften weitgehend abgeschlossen. Das gilt für die Bestimmungen des PersVG ebenso wie für die Regelungen der Wahlordnung. Es verbleiben insoweit nur noch einige wenige Vorschriften, die im Wesentlichen spezielle Besonderheiten erfassen. Zugleich enthält diese Lieferung die Aktualisierungen der Geschäftsführungsvorschriften für die Personalräte, die den jetzt neu zu wählenden Personalvertretungen Verhaltensrichtlinien und Kompetenzen vorgeben. Damit ist der Kommentar auf den diesjährigen Stand der personalvertretungsrechtlichen Fragestellungen vorbereitet, ermöglicht eine rechtssichere Wahl der neuen Personalräte und vermittelt diesen Kenntnisse und Hinweise zu einem gesetzmäßigen Handeln.